

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	65

**Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 07.10.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach §20d die folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:
„§ 20e Sonderregelungen für das Wintersemester 2022/2023“
2. Nach § 20d wird folgender § 20e neu eingefügt:

§ 20e

Sonderregelungen für das Wintersemester 2022/2023

- (1) Abweichend von der Prüfungsform, die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, kann im Studienplan des jeweiligen Studiengangs eine andere Prüfungsform für die einzelne Prüfung festgelegt werden.
- (2) ¹Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. ²Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. ³Studierende, die die Prüfung im Wintersemester 2022/2023 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.